



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 109-2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Richtlinienmotion:      | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Geschäftsnummer:        | 2025.GRPARL.301                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Eingereicht am:         | 02.06.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vorstoss Ratsorgan:     | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Eingereicht von:        | Fischer (Bätterkinden, SVP) (Sprecher/in)<br>Gfeller (Schangnau, SVP)<br>Josi (Wimmis, SVP)<br>Marti (Scheunen, Die Mitte)<br>Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)<br>Rappa (Burgdorf, Die Mitte)<br>Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)<br>Blatti (Oberwil i. S., EDU)<br>Ritter (Burgdorf, GLP)<br>Berger (Burgdorf, SP)<br>Kocher Hirt (Worben, SP)<br>Müller (Langenthal, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Dringlichkeit gewährt:  | Nein 05.06.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| RRB-Nr.:                | 1092/2025 vom 22. Oktober 2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Direktion:              | Bau- und Verkehrsdirektion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Antrag Regierungsrat:   | <b>Ablehnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 40a der Strassenverordnung (SV) dahingehen anzupassen, dass Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von Nutzungsgebühren ausgenommen werden.

### Begründung

Ein grosser Teil der Trinkwasserleitungen und der Abwasserleitungen im Kanton Bern wird unterhalb der Strassen verlegt. Werden diese erneuert, geschieht dies oft in Kombination mit Sanierungsarbeiten an der Strasse oder anderen Werken, die unterhalb der entsprechenden Strasse verlaufen. Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung der Strasse werden anteilmässig auf die einzelnen Verursacher verteilt. Der Kanton erlässt zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung Bau- und ausführungstechnische Auflagen, die zwingend einzuhalten sind und kontrolliert werden. Allfällige Mängel nach Ausführung hat der Verursacher zu tragen. Ebenfalls haben die jeweiligen Werke eine Garantiefrist von 5 Jahren zu gewähren, wenn es zu Problemen bei den entsprechenden Strassenabschnitten kommt. Diese Praxis hat sich etabliert

und bewährt. Damit ist sichergestellt, dass dem Kanton durch den Leitungsbau keine Mehrkosten entstehen.

Basierend auf dem 2022 revidierten Strassengesetz und der entsprechenden Strassenverordnung erhebt der Kanton neu ergänzend dazu eine einmalige Nutzungsgebühr für das Verlegen von unterirdischen Leitungen. Diese führt zu einer Verteuerung des Leitungsbaus.

Trinkwasserversorgerinnen und Trinkwasserversorger im Kanton Bern sind meistens Gemeindebetriebe oder Körperschaften im Besitz der Gemeinden und haben den Grundauftrag, die Berner Haushalte mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Sie arbeiten nicht gewinnorientiert und haben damit – im Gegensatz zu kommerziell arbeitenden Unternehmen – keine Reserve oder dergleichen, aus der sie die zusätzlichen Gebühren zahlen können. Zusätzliche Kosten müssen deshalb über den Wasserpreis finanziert werden, was zu höheren Preisen führt und direkt die Haushalte belastet. In Zeiten von steigenden Lebenshaltungskosten ist es nicht zielführend, dass der Kanton zusätzliche Gebühren auf das Trinkwasser erhebt, zumal es sich um ein lebensnotwendiges Gut handelt. Die Entsorgung von Abwasser ist eine öffentliche Aufgabe, die durch die Gemeinden sichergestellt wird und gebührenfinanziert ist. Mehrkosten werden auch hier direkt auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen.

Gemäss Artikel 71 des Strassengesetzes (SG) hat der Kanton die Möglichkeit, Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorzusehen. Es wäre sachgerecht, Erschliessungen sowie Erneuerungen von Trinkwasserleitungen sowie von Abwasserleitungen von den entsprechenden Abgaben zu befreien.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind bereits verschiedene Verfahren mit entsprechenden Beschwerden zu diesen Gebühren hängig, eine rasche Entscheidung ist daher notwendig.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat anerkennt die wichtige Rolle der Trinkwasserversorgungen im Kanton Bern. Sie stellen die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sicher und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Lebensqualität. Der Kanton leistet gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz (BSG 752.32) Beiträge an die Wasserversorgungen.

Mit der Revision des Strassengesetzes und der Strassenverordnung per 1. Februar 2024 wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der thematisierten Nutzungsgebühren geschaffen. Grundlage bildet Artikel 71a Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), wonach die Gebühr sowohl die Nachteile für das öffentliche Eigentum als auch den wirtschaftlichen Nutzen und das Interesse der Gesuchstellenden berücksichtigt. Die darauf basierende Nutzungsgebühr nach Artikel 40a der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) deckt den Wertverlust ab, der an Kantonsstrassen durch Leitungsarbeiten entsteht.

Jeder Strassenaufbruch hinterlässt Spuren und birgt selbst bei fachgerechter Wiederherstellung das Risiko, die langfristige Stabilität des Strassenkörpers zu beeinträchtigen. Die entstehenden

Flicke bringen unvermeidbar Fugen mit sich, die regelmässig kontrolliert, nachverfugt und ausgebessert werden müssen. Sie stellen eine Schwachstelle dar, erhöhen den Unterhaltsaufwand und steigern das Risiko von Wassereintritt, was insbesondere bei Frost zu Ausbrüchen und Folgerissen führt. Problematisch ist zudem ihre Anordnung entlang der Leitungsverläufe: Es entsteht ein Flickenteppich, der die Belagsqualität schwächt und den Gesamtzustand der Strasse langfristig beeinträchtigt.

Oft sind neue Beläge von Leitungsaufbrüchen betroffen, deren Lebensdauer ohne Eingriffe deutlich länger wäre; die Investitionen verlieren so frühzeitig an Wert. Die dabei entstehenden Fugen bedeuten Unebenheiten, die zusätzliche Lärmquellen schaffen. Bei lärmmindernden Belägen ist dies besonders kontraproduktiv, da sie zum Schutz der Bevölkerung eingebaut werden und ihre Wirkung durch Fugen erheblich reduziert wird. Jede neu verlegte Leitung birgt zudem das Risiko weiterer Eingriffe: Schäden, Wartungen oder Hausanschlüsse erfordern zusätzliche Aufbrüche. Dadurch wird die Strasse mehrfach belastet und ihre Lebensdauer deutlich verkürzt – zum Nachteil des Kantons als Strasseneigentümer.

Die Motionärinnen und Motionäre machen geltend, dass bau- und ausführungstechnische Auflagen sowie die fünfjährige Garantiefrist ausreichen würden, um allfällige Schäden abzudecken. Diese Massnahmen sind wichtig, doch sie greifen nur dann, wenn ein klar zuordenbarer Mangel nachgewiesen werden kann. In der Praxis lässt sich nicht jeder Schaden am Strassenkörper eindeutig einer konkreten Leitung bzw. den diesbezüglichen Aufbruch- und Deckungsarbeiten zuordnen. Zudem ist im Voraus keine Quantifizierung möglich. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Verlegung von Leitungen den Strassenkörper grundsätzlich schwächt, selbst wenn entstandene Setzungen nachgebessert werden. Die eingebauten Leitungen beeinflussen zudem dauerhaft das Setzungsverhalten der Strasse, sodass langfristige Unebenheiten und Senkungen selbst bei normgerechter Ausführung und Korrektur nicht ausgeschlossen sind. Die Garantiefrist deckt damit nur einen Teil der möglichen Nachteile ab, nicht aber die langfristigen Risiken für die Substanz der Strasse.

Die in Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe f SV festgelegten und durch Artikel 71a Absatz 1 SG begrenzten Gebühren stellen sicher, dass die Versorgungswerke nicht übermässig belastet werden. Die Gebührenpflicht gilt für Private ebenso wie für Trägerschaften öffentlicher Aufgaben. Gemäss dem Verursacherprinzip trägt derjenige die Kosten, der durch Leitungen oder Anlagen zusätzliche Belastungen und Verschleiss an der Strasse verursacht. Auf diese Weise wird eine faire Kostenverteilung erreicht und die finanzielle Tragbarkeit für die Allgemeinheit gewahrt. Die Nutzungsgebühr trägt somit dazu bei, die Interessen der Allgemeinheit und jene der Leitungseigentümer sachgerecht auszubalancieren und gleichzeitig die finanziellen Mittel für den Unterhalt der Strassen zu sichern. Fallen diese Einnahmen von rund CHF 0.2 Mio. p.a. weg, so müssten entsprechende Mittel an anderer Stelle im Tiefbau eingespart werden, in erster Linie beim Strassenunterhalt.

Der Regierungsrat lehnt es aus all diesen Gründen ab, Leitungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung per Ausnahmeregelung nach Artikel 71 des Strassengesetzes von den Nutzungsgebühren auszunehmen.

Verteiler  
– Grosser Rat